

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 10

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

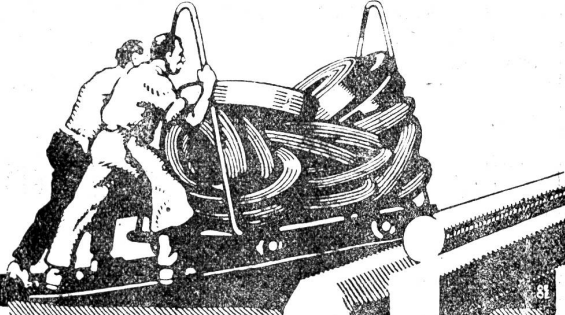
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A. G. BIEL**

EISEN & STAHL
BLANKA, PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERTAKT, SECHSECKIG & ANDERE PROFILE
SPEZIAL-QUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAÇONNÉ-REI
BLANKA, STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT
BLANKA, WÄLTZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 mm BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN
GRÖßER AUSSTELLUNGSPREIS SCHWEIZ LANDESAUSSTELLUNG BERN 1914

mungen vorkommen, setzt man Fixpunkte und fertigt einen Plan an.

Als künstliche Marchen werden anerkannt: Marchsteine oder Lagersteine, oder Felsen bezeichnet. In wertlosem Terrain oder als lose Kulturgrenze können auch Dämme, Mauern mit Anfangs- und Endmarchen als Grenzmarken dienen. Marchpfähle (Eichen- oder Lärchenholz) sollen nur Anwendung finden, wo Steine fehlen.

Bei Bestimmung der Marchpunkte gilt als Regel, an jedem Winkel von zwei sich treffenden Linien einen Punkt zu setzen. Die Entfernung zweier Marchen soll nicht über 150 Meter, auf wertlosem Terrain nicht über 1200 Meter betragen, ist die Entfernung größer, so setzt man Läufer (Zwischensteine). Kurze Entfernungen sind zu vermeiden. Von einem Marchstein zum andern soll man in Instrumentenhöhe sehen können. Als eigentlicher Grenzpunkt gilt beim Marchstein, das Zentrum desselben, bei Lagersteinen die Mitte des Kreuzes. Zwischen zwei Marchen gilt die gerade Linie als Grenze, wenn nichts anderes speziell geschrieben steht. Kommt auf dem Marchpunkt ein Felsen oder ein großer Lagerstein vor, so kann man das Grenzzeichen in diese einhauen. Dagegen ist es unzulässig, solches an eine Tanne zc. anzubringen oder die Eigentumsgrenzen durch Holzpfähle zu bezeichnen. Sofern nicht Pläne mit amtlicher Genehmigung aufgenommen sind, ist über die Grenzen ein genauer Beschrieb anzufertigen und denselben durch die Anstößer resp. Behörden kontrollieren und unterzeichnen zu lassen.

Die Eigentumsgrenzen sollten wenigstens alle Jahre einmal begangen werden. Fehlt ein Marchstein oder erweist er sich als beschädigt, so wird man ihn unter Beiziehung des Anstößers wieder herstellen. In den meisten Kantonen ist es gesetzliche Vorschrift, daß wo Wald an Wald grenzt, die Marchlinie auf jede Seite 1 m offen bleiben soll. Es gibt auch Kantone, wo meines Wissens die Vorschrift besteht die Marchlinie auf jede Seite 2 m offen zu halten. Es hat dies vieles für sich, erstens geht durch diese Schneise dem Holzwuchs kein Raum verloren. Der Boden wird vom Walde wohl ausgenutzt, links und rechts erwachsen am Rande stärkere Stämme und bildet sich beidseitig eine Art Waldbrand, was unbedingt auch seinen Vorteil hat. Durch das Überwachsen der Marchlinie sind schon vielfach Streitigkeiten entstanden.

Die Gemeinde- und Korporationswaldungen sind durchweg gut vermarcht und bestehen meistens richtige Pläne. Dagegen lassen die Marchen von Privatwaldbesitzern vielfach sehr zu wünschen übrig. Es bestehen manchmal sehr traurige Marchverhältnisse. Wo die Katastervermessung schon vorüber ist, sind die Marchverhältnisse schon geregelt, wo sie noch nicht ist, wird sie Ordnung hierin schaffen.

Verbandswesen.

Die Generalversammlung des Schweizerischen Netylenvereins wird am 22. und 23. Juni in Bern abgehalten.

Mittelstandsbewegung. Der Internationale Verband zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes, dessen Bureau bis zum Kriegsausbruch in Brüssel war, hat zufolge der Initiative der schweizerischen Mitglieder seine Tätigkeit zunächst in reduziertem Umfange wieder aufgenommen.

Ein Komitee, bestehend aus den auch in Gewerbetreiben allgemein bekannten H. W. Krebs, Leon Genoud, M. Rürer, Dr. Lüdi, C. Olivier und Dr. Hättenchwiler, hat versucht, die Mitgliederbeiträge aus den verschiedenen Ländern einzuziehen, und der Erfolg war besser als erwartet werden konnte.

Dieser Tage kam nun das erste Heft des wieder erscheinenden „Bulletins“ heraus mit wertvollen, zusammenfassenden Arbeiten über spezielle Mittelstandsfragen der Schweiz (Genossenschaftswesen, Submissionsfragen, Borgunwesen, landwirtschaftliche Fragen, Berufsfragen und Lehrstellenvermittlung).

Ausstellungswesen.

Erstellung eines ständigen Mustermesse-Gebäudes in Basel. Der Regierungsrat hat dem Bericht des Organisationskomitees der Schweiz. Mustermesse betreffend Projektionsstudien für die Erstellung eines ständigen Mustermesse-Gebäudes auf dem Areal des alten Badischen Bahnhofes zugestimmt.

Verschiedenes.

Zum Mitglied des Baukollegiums der Stadt Zürich an Stelle des verstorbenen Ingenieurs Dr. Rob. Moser wurde vom Stadtrat Prof. Hugo Studer in Zürich 7 gewählt.

Gebäude-Schätzungen und Brand-Affekuranz im Kanton Zürich. Der Kantonsrat hat folgende allgemein interessierende, kurze Vorlage über das Verfahren bei Gebäudeschätzungen, die Vergütung der Brandschäden und die Festsetzung der Brandaffekuranz-Steuer angenommen:

§ 1. Die Einschätzungen der Gebäude sind zu den zurzeit der Einschätzung am Orte bestehenden Baukosten vorzunehmen. Hiervon sind wertvermindernde Faktoren (niederer Verkehrswert, Altersabnutzung, schlechter baulicher Zustand des Gebäudes und dergleichen) in Abrechnung zu bringen.

§ 2. Alle Einschätzungen sind sowohl im Schätzungsprotokoll als auch im Grundbuch als Kriegsschätzung zu bezeichnen und in normalen Zeiten mit dem damaligen Wert in Übereinstimmung zu bringen.

§ 3. Die (gesamten) Schätzungs-Kommissionen der Brandversicherungs-Anstalt haben in allen Fällen, auch dann, wenn bereits eine Neueinschätzung stattgefunden